



Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Wingenfeld Energie GmbH auf Erteilung einer immissions- schutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Lagerung von Stoffen gemäß Stoffliste zu Nummer 9.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Flur-Nr. 1215 Gemarkung und Gemeinde Eching;

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 9.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG

Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Firma Wingenfeld Energie GmbH hat mit Antrag vom 20.09.2019, eingegangen am 07.10.2019 beim Landratsamt Freising, die Erteilung einer immissions- schutzrechtlichen Genehmigung für die Lagerung von Flüssigerdgas bis zu 27 Tonnen beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 2 UVPG).

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten, insbesondere deswegen, weil das Untersuchungsgebiet durch das Gewerbe- bzw. Industriegebiet bereits stark vorgeprägt ist.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich dem Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ i. S. d. Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG, den vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG und bei den Bodendenkmäler i. S. d. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche und den vorgesehenen Maßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt.

Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die hinzutretenden Immissionen und sonstigen Einwirkungen nur gering sind, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für das Landschaftsschutzgebiet, die Biotope sowie die Bodendenkmäler ausgeschlossen werden kann.

Eine Zerstörung der schützenswerten Gebiete kann auch im Havariefall grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil erforderliche Schutzvorkehrungen dies verhindern.

Durch das Vorhaben kommt es des Weiteren nicht zu Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 571, Telefon 08161/600-462 eingeholt werden.

Einweisung: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, den 25.11.2019
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

gez.
Maier

I. SATZUNG

des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

Die Gemeinden Neufahrn und Eching (Verbandsgemeinden) haben sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, bereinigt S. 314) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 5.2.2018 ändern die Verbandsgemeinden auf der Grundlage des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), sowie zuletzt durch Gesetz vom 22.3.2018 (GVBl. S. 145), geändert worden ist, die Verbandssatzung vom 19.6.1984, geändert durch Änderungs- und Ergänzungssatzung vom 19.10.2015, und erlassen folgende neue

Verbandssatzung
für den Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching“

(2) Er hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neufahrn und Eching.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der beiden Verbandsgemeinden (§ 2).

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Fernheiznetz und das Biomasse-Heizkraftwerk (mit Kraft-Wärme-Kopplung) in Neufahrn, Ludwig-Erhard-Str. 13, zu betreiben und zu erhalten.
- Der Zweckverband unterhält und betreibt das Fernheizwerk mit dem Zweck, Wohnungen, Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen mit Wärme und Gebrauchswasser zu versorgen.
- Der Zweckverband hat das Recht, den Unterhalt und den Betrieb des Fernheizwerks und des Biomasse-Heizkraftwerks einem Dritten durch Pacht- oder Betreibervertrag zu übertragen.
- Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein öffentliches Nahverkehrssystem mit Omnibuslinien für die beiden Verbandsgemeinden aufzubauen und zu betreiben. Er ist berechtigt, den Betrieb der Omnibuslinien Dritten zu übertragen.
- Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen als Kommanditist an der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und an deren Komplementärin, der Energiemetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zu halten und zu verwalten. Der Zweckverband wird mit dem Recht betraut, über diese Beteiligungen im Rahmen des jeweiligen Unternehmensgegenstandes der Gesellschaften die Gesellschafterrechte auszuüben und die örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetze im Gebiet der Verbandsgemeinden zu betreiben oder den Betrieb einem Dritten zu übertragen.
- Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jede der beiden Verbandsgemeinden hat 5 Sitze in der Verbandsversammlung.
- Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte haben in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- Die Verbandsgemeinden entsenden in die Verbandsversammlung neben dem jeweils 1. Bürgermeister 4 weitere Verbandsräte.
- Die Vertreter der 1. Bürgermeister in der Verbandsversammlung sind deren gesetzliche Vertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die Bestimmung des § 7 Abs. (4) bleibt unberührt.
- Die Verbandsgemeinden bestellen für die übrigen Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter.
- Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Bürgermeister jeder Gemeinde einen leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung als beratendes Mitglied zuziehen.

§ 7 Bestellung des Verbandsvorsitzenden (Abweichung gemäß Art. 40 Komm ZG)

- Der Verbandsvorsitzende wird auf 2 Jahre bestellt.
- Der Verbandsvorsitzende ist jeweils der 1. Bürgermeister einer der Verbandsgemeinden.
- Der Vorsitz des Zweckverbandes steht alle 2 Jahre jeweils ab 15. August einer anderen Verbandsgemeinde zu. Erstmals wird der 1. Vorsitzende von der Gemeinde Neufahrn gestellt.
- Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist jeweils der 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, die den Sitz des Verbandsvorsitzenden nicht inne hat.
- Abweichungen von Abs. (1) bis (4) sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates der beiden Verbandsgemeinden zulässig.

§ 8 Zuständigkeiten

- Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.
- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der Energiemetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH und der Gesellschafterversammlung der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG. Im Übrigen sind die Bestimmung des Art. 37 KommZG anzuwenden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9

Anzuwendende Vorschriften Deckung des Finanzbedarfs

- Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden entsprechend (Art. 41 Abs. 1 KommZG). Die Vorschriften für Eigenbetriebe sind nicht anzuwenden.
- Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Einnahmen aus dem Fernheizwerk, dem Biomasse-Heizkraftwerk und dem öffentlichen Verkehrs- betrieb sowie durch die Einnahmen als Gesellschafter der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG gedeckt.
- Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird ausschließlich für den ungedeckten Finanzbedarf des öffentlichen Verkehrsbetriebs und für die Fälle des nachfolgenden Abs. (4) erhoben. Die Verbandsumlage wird grundsätzlich je zur Hälfte von den beiden Verbandsgemeinden getragen.
- Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird für einen ungedeckten Finanzbedarf in den Fällen des § 10 nur von der veranlassenden Mitgliedsgemeinde erhoben.

§ 10

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte als Kommanditist an der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und als Gesellschafter der Energiemetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH

- Jede Mitgliedsgemeinde wird bei Entscheidungen des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung für die Ausübung seiner Gesellschafterrechte in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energiemetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH auf die Interessen der jeweils anderen Mitgliedsgemeinde Rücksicht nehmen. Bei der personellen Besetzung gesellschaftsrechtlicher Gremien, z. B. einem Aufsichtsrat oder Beirat, sollen auf jede Mitgliedsgemeinde gleich viele Personen entfallen.
- Die Verbandsgemeinden werden sich vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über Maßnahmen nach den folgenden Absätzen über die Einzelheiten der wirtschaftlichen Zuordnung und einem gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich im Innenverhältnis einvernehmlich abstimmen. Insbesondere sind im Falle des Erwerbes oder Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen nach Absatz (5) und (6) die zukünftigen mittelbaren Beteiligungsquoten festzulegen.
- Erträge oder Aufwendungen, welche dem Zweckverband aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energiemetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zufließen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes den Verbandsgemeinden wirtschaftlich je zur Hälfte zugerechnet.
- Erträge oder Aufwendungen des Zweckverbandes, die auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde auf Grund eines Rechtsverhältnisses gleich welcher Art mit dem Zweckverband bei ihm entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet.
- Erträge und Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde dem Zweckverband aus der (Teil-)Veräußerung von Gesellschaftsanteilen(n) an der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energiemetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zufließen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Gemeinde wirtschaftlich zugerechnet. Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt der Veräußerung werden die Erträge und Aufwendungen i. S. d. vorstehenden Absatzes den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungsquoten zugerechnet.
- Sämtliche Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde beim Zweckverband aus dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Energiemetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energiemetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet. Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt des Erwerbes werden die Erträge und Aufwendungen i. S. d. vorstehenden Absatzes den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungsquoten zugerechnet.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 11

Auflösung, Vermögensauseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen des Zweckverbandes sowie alle Rechte und Pflichten vorbehaltlich der Regelung des § 10 je zur Hälfte auf die Verbandsgemeinden über.

V. Schlußvorschriften

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Der Zweckverband besteht seit dem 16. August 1975. Diese neue Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 19.06.1984 und die Änderungssatzung vom 19.10.2015 außer Kraft. Vorstehende Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 18.11.2019 (Az: 21-636-3) rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Freising vom amtlich bekanntgemacht (Art. 21 Abs. 1 KommZG).

Eching/Neufahrn,
den 22.11.2019

gez. Franz Heilmeier
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom 31.10.2019 vorgelegt.
Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 18.11.2019 Az.: 21-636-3 erteilt.